

Bundesgesetzblatt ¹⁰³³

Teil I

Z 5702 A

1988

Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1988

Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 88	Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben 801-7, 320-1, 800-2, 804-1	1034
13. 7. 88	Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen 2035-4, 320-1, 800-2	1037
12. 7. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zur Anlage 1 zu § 114 der Zivilprozeßordnung) 1104-5, 310-4	1040
12. 7. 88	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 23 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein) 1104-5	1040
1. 7. 88	Bekanntmachung über die Feststellung der Gegenseitigkeit gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhalts- gesetzes neu: 319-89-1-4	1041

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Verkündungen im Bundesanzeiger	1041
Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24 und Nr. 25	1042

Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Betrieben

Vom 13. Juli 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 35 Abs. 1 und § 37 Abs. 7 werden jeweils das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ und die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 2 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „jugendlicher“ durch die Worte „der in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
3. Die Überschriften des Dritten Teils und seines Ersten Abschnitts werden wie folgt gefaßt:

„Dritter Teil
Jugend- und Auszubildendenvertretung

Erster Abschnitt
Betriebliche Jugend-
und Auszubildendenvertretung“.
4. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60
Errichtung und Aufgabe

(1) In Betrieben mit in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (jugendliche Arbeitnehmer) oder die zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gewählt.

(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung nimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die besonderen Belange der in Absatz 1 genannten Arbeitnehmer wahr.“
5. In § 61 werden das Wort „jugendlichen“ durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“, das Wort „Jugendvertretern“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretern“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
6. § 62 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Wort „Jugendvertreter“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ und das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht in Betrieben mit in der Regel 5 bis 20 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 1 Jugend- und Auszubildendenvertreter, 21 bis 50 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 3 Jugend- und Auszubildendenvertretern, 51 bis 200 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 5 Jugend- und Auszubildendenvertretern, 201 bis 300 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 7 Jugend- und Auszubildendenvertretern, 301 bis 600 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 9 Jugend- und Auszubildendenvertretern, 601 bis 1000 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 11 Jugend- und Auszubildendenvertretern, mehr als 1000 der in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer aus 13 Jugend- und Auszubildendenvertretern.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung soll sich möglichst aus Vertretern der verschiedenen Beschäftigungsarten und Ausbildungsberufe der im Betrieb tätigen in § 60 Abs. 1 genannten Arbeitnehmer zusammensetzen.“
7. § 63 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Jugend- und Auszubildendenvertretung wird in geheimer, unmittelbarer und gemeinsamer Wahl gewählt.

(2) Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung bestellt der Betriebsrat den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten § 14 Abs. 3, 4, 5 Satz 1, Abs. 6 und 7, § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie die §§ 19 und 20 entsprechend.“
8. § 64 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in

- der Zeit vom 1. Oktober bis zum 30. November statt. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb dieser Zeit gilt § 13 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 und Abs. 3 entsprechend.“
- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“, jeweils das Wort „Juni“ durch das Wort „November“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
9. Die §§ 65, 66 Abs. 1 sowie die §§ 67 und 68 werden wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- b) Das Wort „Jugendvertreter“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
- c) Das Wort „jugendliche“ wird jeweils durch die Worte „die in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
- d) Das Wort „jugendlichen“ wird durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
10. Die §§ 69 und 70 werden wie folgt geändert:
- a) Das Wort „jugendliche“ wird durch die Worte „der in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
- b) Das Wort „jugendlichen“ wird jeweils durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
- c) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
11. § 71 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 71
Jugend- und Auszubildendenversammlung
- Die Jugend- und Auszubildendenvertretung kann vor oder nach jeder Betriebsversammlung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat eine betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung einberufen. Im Einvernehmen mit Betriebsrat und Arbeitgeber kann die betriebliche Jugend- und Auszubildendenversammlung auch zu einem anderen Zeitpunkt einberufen werden. § 43 Abs. 2 Satz 1 und 2, die §§ 44 bis 46 und § 65 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend.“
12. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils wird wie folgt gefaßt:
- „Zweiter Abschnitt
Gesamt-Jugend-
und Auszubildendenvertretung“.
13. § 72 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Jugendvertretungen“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.
- b) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- c) Das Wort „Gesamtjugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- d) Das Wort „jugendliche“ wird jeweils durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannte“ ersetzt.
14. Die §§ 73, 78, 78a Abs. 1, 3 und 4, § 79 Abs. 2, § 80 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und § 103 Abs. 1 werden wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Jugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- b) Das Wort „Gesamtjugendvertretung“ wird jeweils durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
- c) Das Wort „jugendlichen“ wird durch die Worte „in § 60 Abs. 1 genannten“ ersetzt.
15. In § 114 Abs. 5 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.
16. In § 119 Abs. 1 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und jeweils das Wort „Gesamtjugendvertretung“ durch die Worte „Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
17. § 125 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „und die erstmaligen Wahlen der Jugendvertretung nach § 64 Abs. 1 Satz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Die erstmaligen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 64 Abs. 1 Satz 1 finden im Jahre 1988 statt. Die Amtszeit der Jugendvertretung endet mit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses der neu gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung, spätestens am 30. November 1988.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 82 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Gesamtjugendvertretung“ die Worte „oder der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

In § 15 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710) geändert worden ist,

wird jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Heimarbeitsgesetzes

In § 29a Abs. 1 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), geändert worden ist, wird das Wort „Jugendvertretung“ durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Juli 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz zur Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen in den Verwaltungen

Vom 13. Juli 1988

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 werden die Worte „in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz“ durch die Worte „in einem Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz, dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz“ ersetzt. In § 9 Abs. 1, 3 und 4 und § 10 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
2. In § 34 Abs. 2 und 3 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und in Absatz 3 die Worte „jugendliche Beschäftigte“ durch die Worte „die in § 57 genannten Beschäftigten“ ersetzt.
3. In § 39 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
4. In § 40 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“, das Wort „Jugendvertreter“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ und die Worte „jugendliche Beschäftigte“ durch die Worte „die in § 57 genannten Beschäftigten“ ersetzt.
5. In § 46 Abs. 7 wird das Wort „Jugendvertreter“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertreter“ ersetzt.
6. Die Überschrift des Dritten Kapitels des Ersten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Jugend- und Auszubildendenvertretung,
Jugend- und Auszubildendenversammlung“.
7. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

In Dienststellen, bei denen Personalvertretungen gebildet sind und denen in der Regel mindestens fünf Beschäftigte angehören, die das 18. Lebensjahr noch
- nicht vollendet haben (jugendliche Beschäftigte) oder die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet.“
8. § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt sind alle in § 57 genannten Beschäftigten. § 13 Abs. 1 gilt entsprechend.“
9. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Jugendvertretung“ wird durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
 - bb) Das Wort „jugendlichen“ wird jeweils durch die Worte „der in § 57 genannten“ ersetzt.
 - cc) Die Worte „Jugendvertreter“ und „Jugendvertretern“ werden jeweils durch die Worte „Jugend- und Auszubildendenvertretern“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „jugendlichen“ durch die Worte „in § 57 genannten“ ersetzt sowie nach dem Wort „angehörenden“ ein Komma eingefügt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
10. § 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die regelmäßige Amtszeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Wahl oder, wenn zu diesem Zeitpunkt noch eine Jugend- und Auszubildendenvertretung besteht, mit dem Ablauf ihrer Amtszeit. Die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung finden alle zwei Jahre in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai statt. Die Amtszeit endet spätestens am 31. Mai des Jahres, in dem nach Satz 3 die regelmäßigen Wahlen der Jugend- und Auszubildendenvertretung stattfinden. Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung außerhalb des Zeitraums für die regelmäßigen Wahlen gilt § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 und 5 entsprechend.“
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „(4) Die §§ 28 bis 31 gelten entsprechend.“
11. In § 61 Abs. 1 bis 5 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „jugendlichen“ durch die Worte „in § 57 genannten“ ersetzt.
12. In § 62 wird jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
13. In § 63 werden jeweils das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „Jugendversammlung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenversammlung“ ersetzt.
14. § 64 erhält folgende Fassung:
 „§ 64
 (1) Für den Geschäftsbereich mehrstufiger Verwaltungen werden, soweit Stufenvertretungen bestehen, bei den Behörden der Mittelstufen Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretungen und bei den obersten Dienstbehörden Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretungen gebildet. Für die Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten § 53 Abs. 2 und 4 sowie die §§ 57 bis 62 entsprechend.
 (2) In den Fällen des § 6 Abs. 3 wird neben den einzelnen Jugend- und Auszubildendenvertretungen eine Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
15. In § 68 Abs. 1 Nr. 7 werden das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ und das Wort „jugendlichen“ durch die Worte „in § 57 genannten“ ersetzt.
16. In § 83 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Jugendvertretungen“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ ersetzt.
17. In § 85 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Jugendvertretung“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
18. In § 95 Abs. 2 werden das Wort „Jugendvertretungen“ durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ und das Wort „Jugendvertretung“ jeweils durch das Wort „Jugend- und Auszubildendenvertretung“ ersetzt.
19. In § 99 werden jeweils nach dem Wort „Jugendvertretungen“ die Worte „oder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ und nach dem Wort „Jugendvertretung“ die Worte „sowie der Jugend- und Auszubildendenvertretung“ eingefügt.
20. In § 108 Abs. 1 werden nach dem Wort „Jugendvertretungen“ die Worte „oder der Jugend- und Auszubildendenvertretungen“ eingefügt.
21. § 115 wird wie folgt gefaßt:
 „§ 115
 Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung der in den §§ 12 bis 25, 55 bis 57, 64, 65, 85 Abs. 2 sowie den §§ 86 und 91 bezeichneten Wahlen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Vorschriften zu erlassen über
 1. die Vorbereitung der Wahl, insbesondere die Aufstellung der Wählerlisten und die Errechnung der Vertreterzahl,
 2. die Frist für die Einsichtnahme in die Wählerlisten und die Erhebung von Einsprüchen,
 3. die Vorschlagslisten und die Frist für ihre Einreichung,
 4. das Wahlausschreiben und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 5. die Stimmabgabe,
 6. die Feststellung des Wahlergebnisses und die Fristen für seine Bekanntmachung,
 7. die Aufbewahrung der Wahlakten.“
22. Nach § 116 wird folgender neuer § 116a eingefügt:
 „§ 116a
 (1) Die erstmaligen Wahlen zu den Jugend- und Auszubildendenvertretungen, die an die Stelle der in § 57 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) bezeichneten Jugendvertretungen treten, finden abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1988 statt. Sie finden unabhängig davon statt, seit wann zum Zeitpunkt dieser Wahlen die bestehenden in Satz 1 genannten Jugendvertretungen im Amt sind; § 27 Abs. 5 findet keine entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der gemäß Satz 1 erstmalig gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen endet spätestens am 31. Mai 1991; die nächsten regelmäßigen Wahlen finden demgemäß in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1991 statt.
 (2) Die Rechte und Pflichten der bis zum Beginn der Amtszeit der erstmalig gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen bestehenden in Absatz 1 genannten Jugendvertretungen richten sich im übrigen nach diesem Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110).
 (3) Wahlen zu den in Absatz 1 genannten Jugendvertretungen finden nicht statt, wenn eine der Voraussetzungen für eine solche Wahl in entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 nach dem Zeitpunkt eintritt, von dem an dieses Gesetz die Bildung von Jugend- und Auszubildendenvertretungen vorsieht. Im übrigen finden Wahlen zu den in Absatz 1 genannten Jugendvertretungen nach dem 31. Juli 1988 nicht statt.
 (4) Artikel 1 Satz 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2746) findet in den in Absatz 3 genannten Fällen keine Anwendung.“

(5) Wird eine in Absatz 1 genannte Jugendvertretung durch Gerichtsbeschluß aufgelöst, so findet § 28 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung nur, wenn eine Verpflichtung des Wahlvorstands zur Einleitung von Neuwahlen von Jugendvertretungen unter Beachtung der Regelung nach Absatz 3 besteht. Die Wahrnehmung der Befugnisse und Pflichten der Jugendvertretung durch den Wahlvorstand in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 Satz 3 endet mit dem Beginn der Amtszeit der erstmals gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretung.“

Artikel 2

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

§ 82 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2496) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Gesamtjugendvertretung“ werden die Worte „oder der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kündigungsschutzgesetzes

Das Kündigungsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1317), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 1985 (BGBl. I S. 710), wird wie folgt geändert:

In § 15 Abs. 2 werden nach dem Wort „Personalvertretung“ ein Komma und nach dem Komma die Worte „einer Jugend- und Auszubildendenvertretung“ eingefügt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. Juli 1988

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 1988 – 1 BvL 84/86 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Anlage 1 zu § 114 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. Juli 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 1988 – 2 BvL 13/86 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 23 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 27. September 1974 (Gesetz- und Verordnungsbl. S. 357) ist mit Artikel 137 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche und § 2049 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unvereinbar und gemäß Artikel 72 Absatz 1 des Grundgesetzes nichtig.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 12. Juli 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bekanntmachung
über die Feststellung der Gegenseitigkeit
gemäß § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes
Vom 1. Juli 1988

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Auslandsunterhaltsgesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2563) wird bekanntgemacht, daß die Gegenseitigkeit im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis zu folgenden Staaten verbürgt ist:

In den Vereinigten Staaten von Amerika:

Alaska
 Florida
 Wyoming

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. März 1988 (BGBl. I S. 351).

Bonn, den 1. Juli 1988

Der Bundesminister der Justiz
 In Vertretung des Staatssekretärs
 Krieger

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger		Tag des Inkrafttretens
		(Nr.	vom)	
22. 6. 88 Verordnung TSF Nr. 3/88 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	2877	(119	1. 7. 88)	1. 8. 88
7. 7. 88 Verordnung Nr. 9/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3025	(125	9. 7. 88)	20. 7. 88
28. 6. 88 Verordnung über die Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) 925-6	3025	(125	9. 7. 88)	10. 7. 88

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 7. Juli 1988

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 88	Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Oktober 1986 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie	598
20. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	601
27. 5. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	601
9. 6. 88	Bekanntmachung der deutsch-chinesischen Vereinbarung über die Errichtung einer Zweigstelle des Goethe-Instituts in der Volksrepublik China	602
13. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	605
13. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	605
14. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über einen Verhaltenskodex für Linienkonferenzen	606
14. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	606
15. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	608
20. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zum Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zum Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof	610
21. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über internationale Beförderungen leicht verderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP)	611
21. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Berufsausrüstung	611
23. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der deutsch-sowjetischen Vereinbarung über Inspektionen nach dem INF-Vertrag	612

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 25, ausgegeben am 19. Juli 1988

Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 88	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Lottstetten/Rafz-Solgen	614
23. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	616
23. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-malawischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	617
23. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-nepalesischen Investitionsförderungsvertrags ...	619
23. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-dänischen Abkommens über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	619
23. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife	620
23. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des architektonischen Erbes Europas	620
23. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen	621
24. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und der luxemburgischen Grenzabfertigung am Grenzübergang Mesenich-Autobahn	621
27. 6. 88	Bekanntmachung des deutsch-pakistanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	622
27. 6. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	624
30. 6. 88	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kanadischen Abkommens über Soziale Sicherheit sowie der deutsch-quebecischen Vereinbarung über Soziale Sicherheit	625
1. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	626
1. 7. 88	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung	627

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil II ist für Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1988 beigelegt.*

Preis dieser Ausgabe: 3.07 DM (2.17 DM zuzüglich 0.90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3.87 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1
Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 449. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1988, ist im Bundesanzeiger Nr. 129 vom 15. Juli 1988 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 129 vom 15. Juli 1988 kann zum Preis von 5,30 DM (4,30 DM + 1,00 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.